

Allgemeinen Mietbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Die nachfolgenden Mietbedingungen gelten für alle mietbedingten Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma FD Friedrich GmbH (Vermieter) und Ihren Kunden (Mieter).

1.2 Abweichende Bestimmungen wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten den Vermieter auch dann nicht, wenn er nicht noch einmal ausdrücklich bei Vertragsschluss widerspricht.

1.3 Für die sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Internet unter www.fd-friedrich.de/agb abrufbar sind, im Katalog abgedruckt und auf Wunsch zugesandt werden.

1.4 Jede Auftragserteilung gilt als Anerkennung dieser Bedingungen. Jede Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

1.5 Alle Angebote des Vermieters sind freibleibend.

2. Übergabe des Gerätes/Gefahrenübergang

2.1 Der Vermieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

2.2 Die Maschinenübergabe erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises. Eine Kautions (Barzahlung) kann bei Maschinenausgabe vom Vermieter erhoben werden, diese erhält der Mieter unverzüglich nach beanstandungsloser Maschinenrückgabe wieder.

Die Kautionen werden - je nach Gerät - nach dem Ermessen des Vermieters festgelegt.

3. Mietdauer

3.1 Der Mietberechnung wird eine tägliche Schicht bis zu acht Stunden von Montag bis Freitag zugrunde gelegt. Kürzere Mietzeiten, wie die Mindestmietzeit von 1 Tag können nicht vereinbart werden.

3.2 Eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung von Samstagen oder - und Feiertagen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

3.3 Der Mietpreis wird nach Tagen, Wochen (1 Woche: 5 Werktage) oder Monaten (1 Monat: 22 Werktage) berechnet. Es gilt die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Mietpreisliste, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wird. Bei einer längeren Nutzung kann der Mieter die jeweils günstigere Mietpreisgestaltung verlangen.

3.4 Nutzt der Mieter den Mietgegenstand länger als acht Stunden täglich, so ist ein Mehrschichtzuschlag von 25 % auf den täglichen Mietzins vereinbart.

3.5 Wird der Mietgegenstand über das Wochenende vermietet (Sonnabend bis Sonntag), so ist eine Tagesmiete vereinbart.

3.6 Sämtliche Warte-, Ver- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen.

3.7 Werden während der Vertragsdauer die Mietpreise verändert, so ist es möglich, dass der Vermieter den Mietpreis nach Ablauf eines Monats nach der Änderung anhand der dann gültigen Mietpreisliste fordern darf. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, bis zum Ablauf dieses Monats den Vertrag zu kündigen.

4. Auf- und Abbauzeiten, Transport, sonstige Leistungen

4.1.1 Auf- und Abbauzeiten sowie Kosten des Transportes des Mietgegenstandes sind nicht im Mietpreis enthalten. Diese sind vom Mieter zu tragen. Die Lieferkosten werden vom Stammsitz des Vermieters ermittelt und individuell auf Nachfrage berechnet. Die Angebotenen Lieferkosten sind freibleibend.

5. Beginn und Ende der Mietzeit/Rückgabe des Gerätes

5.1 Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Die Geräteausgabe erfolgt von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

5.2 Der Tag der Abholung/Absendung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.

5.3 Die Mietzeit endet erst mit der Rücklieferung des Mietgegenstandes an den Vermieter oder durch schriftliche Freimeldung an den Vermieter.

5.4 Die Mietzeit kann verlängert werden. Dazu bedarf es der schriftlichen Mitteilung an den Vermieter und dessen schriftlicher Bestätigung. Der Vermieter kann Einspruch gegen die Verlängerung erheben, somit wird der Vertrag nicht verlängert. Die Verlängerung der Mietzeit kann von einer Zahlung des Mietzinses für die zurückliegende Mietzeit abhängig gemacht werden.

5.5 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes rechtzeitig dem Vermieter vorher anzuzeigen.

5.6 Der Mieter ist verpflichtet – unabhängig von der im Vertrag bezeichneten Mietzeit – die Freimeldung des Mietgegenstandes dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.

5.7 Die Rücklieferung hat zu den unter Punkt 5.1. genannten Tageszeiten zu erfolgen. Sie gilt als erfolgt, wenn das Gerät mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör dem Vermieter übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft. Bei vereinbarter Übergabe an einen neuen Mieter endet die Mietzeit mit Abholung oder Absendung an den neuen Mieter.

5.8 Die Mietzeit verlängert sich, wenn der Mieter seiner Anzeigepflicht über die Freimeldung oder seiner Unterhaltungspflicht (Schutz, Wartung, Instandsetzung, Reinigung etc.) nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden. Für eine versäumte, rechtzeitige Rückgabe

verrechnet der Vermieter einen Säumniszuschlag von 10,00 €/Tag über den vereinbarten Mietsatz hinaus.

5.9 Ist die Abholung durch den Vermieter vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit mit dem Vermieter bis 13.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Tag zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen – mindestens ein Monat – muss die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen.

5.10 Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel, keine Person zur Übergabe vorhanden), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen. Auch in diesem Fall wird der in Ziff. 5.8. genannte Säumniszuschlag vom Vermieter verrechnet.

5.11 Wird das Mietgerät am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit vom Vermieter nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Mietzeit dauert für diesen Zeitraum an.

5.12 Bei Abholung durch den Vermieter ist das Mietobjekt in transportfähigem Zustand bereitzustellen, andernfalls werden entsprechend erforderliche Baustellenzeiten gesondert berechnet. Für diese Zeiten gilt die jeweils gültige Preisliste.

5.13 Die Sorgfaltspflicht des Mieters bis zur Abholung bleibt bestehen.

5.14 Lehnt der Mieter nach Abschluss des Mietvertrags die Übernahme der Mietsache ab, so steht dem Vermieter der Wert einer Monatsmiete als pauschalierter Schadenersatzbetrag zu. Dies gilt nicht, wenn der Vermieter höhere Kosten nachweisen kann.

6. Zahlung

6.1 Grundlage für die Berechnung der Mieten und Nebenkosten sind die Angaben in der Preisliste, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages gelten und dem Mieter bekannt sind.

6.2 Die Miete ist im Voraus ohne Abzug zahlbar.

6.3 Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

6.4 Wird in der Rechnung des Vermieters eine nach dem Kalender bestimmte Frist festgesetzt, so befindet sich der Mieter nach Ablauf dieser Frist im Verzug. Diese gilt unabhängig davon, dass spätere Zahlungsaufforderungen folgen können.

6.5 Bei Zahlungsverzug entfallen vereinbarte oder gewährte Sondernachlässe.

6.6 Für jede Mahnung werden 5,00 € Mahngebühr berechnet.

6.7 Im Falle des Verzugs mit der Bezahlung auch nur einer Rechnung kann der Vermieter auch bei anderen Aufträgen Vorauszahlung oder Sicherheiten verlangen und gewährte Stundung widerrufen. Das gleiche gilt, wenn dem Vermieter bekannt wird, dass der Besteller unrichtige Angaben über seine Person oder über andere, seine Kreditwürdigkeit berührende Tatsachen gemacht hat oder wenn sich seine Vermögenslage oder Zahlungsfähigkeit verschlechtert.

6.8 Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten und jeweils fälligen Mietschuld, die ihm zustehenden Forderungen gegenüber Dritten, bei denen er den Mietgegenstand einsetzt, an den Vermieter ab. Die Abtretung erfolgt nur erfüllungshalber.

7. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

7.1 Dem Mieter steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanforderungen zulässig.

8. Weitervermietung

8.1 Der Mieter darf das Mietobjekt ohne Erlaubnis des Vermieters weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung des Vermieters wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand.

8.2 Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an dem Mietobjekt geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen.

8.3 Bei Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten ist der Mieter für die daraus entstehenden Schäden des Vermieters ersatzpflichtig.

9. Einsatzgebiet

9.1 Der Einsatz des Mietgegenstandes außerhalb von Baden-Württemberg ist nur nach schriftlicher Erlaubnis des Vermieters gestattet.

10. Wartungs- und Unterhaltungspflichten des Mieters

10.1 Der Mieter ist verpflichtet:

- * das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung zu schützen;
- * das Gerät in ordnungsgemäßem, gereinigtem betriebsfähigem und komplettem Zustand zurückzuliefern;
- * notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen, es sei denn der Mieter und/oder seine Hilfspersonen haben nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet;
- * für sach- und fachgerechte Wartung des Gerätes Sorge zu tragen und dieses während der Mietzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Für erforderliche turnusmäßige Inspektionen hat der Mieter den Vermieter zu beauftragen; die Kosten trägt der Mieter.

10.2 Die Rückgabe erfolgt unter dem Vorbehalt einer vollständigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes soweit dieser nicht bereits bei der Übergabe bestätigt wird.

10.3 Wird das Mietobjekt nicht in dem o. g. Zustand zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, die Beseitigung von Schäden vorzunehmen. Er benachrichtigt dazu gleichzeitig den Mieter und gibt ihm Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Verzichtet der Mieter auf eine Überprüfung, so ist der Vermieter berechtigt, die Schäden zu beheben und dem Mieter die entsprechenden Kosten zu berechnen. Der Mieter hat nachzuweisen, dass der entstandenen Schaden nicht von ihm zu vertreten ist.

10.4 Entsteht dem Vermieter weiterer nachweisbarer Schaden, so ist auch dieser vom Mieter zu ersetzen. Ist eine Instandsetzung des Mietgegenstandes nicht möglich, so ist der Mieter verpflichtet, den Neuanschaffungspreis zu zahlen.

10.5 Die erforderlichen Ersatzteile und Materialien sind vom Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich, dass er die benötigten Ersatzteile in gleicher Frist und zu gleichen Kosten wie der Mieter beschaffen kann, so ist der Mieter berechtigt, die Ersatzteile selbst zu beschaffen.

10.6 Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Standort und die Art des Einsatzes des Mietobjektes von dem Mieter zu verlangen.

10.7 Der Vermieter darf jederzeit den Mietgegenstand untersuchen lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Untersuchung zuzulassen und das Betreten des Einsatzortes zu gestatten oder eine notwendige Erlaubnis von Dritten beizubringen.

10.8 Der Mieter ist verpflichtet, Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass das gemietete Gerät nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt ist.

11. Verlust/Untergang/Beschädigung des Mietgegenstandes

11.1 Verlust oder Beschädigung von Mietgegenständen sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Bei größeren Beschädigungen oder Diebstahl ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

11.2 Bei Verlust des Mietgegenstandes hat der Mieter gleichartigen Ersatz zu leisten. Dies gilt auch, falls der Verlust durch Einwirkung höherer Gewalt entsteht.

11.3 Der Vermieter kann Ersatz in Geld verlangen, wobei die Höhe der Ersatzleistung nach den Beschaffungskosten für einen gleichwertigen Gegenstand bemessen wird.

11.4 Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung ist der vereinbarte Mietzins in Höhe von 75 % weiterzuzahlen.

12. Mängel der Mietsache

12.1 Der Mieter bestätigt im Lieferschein den einwandfreien Zustand des übernommenen Mietgegenstandes und den Umfang des Zubehörs.

12.2 Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Inbetriebnahme des Mietgegenstandes dem Vermieter anzuzeigen.

12.3 Dem Mieter steht es frei, das Gerät rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu besichtigen.

12.4 Die Kosten zur Behebung von Mängeln, die der Vermieter zu vertreten hat oder die ihm anerkannt werden, trägt dieser. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen.

12.5 Bei einem Ausfall der Mietsache, der nicht vom Mieter zu vertreten ist, ist der Vermieter berechtigt, den Schaden zu beheben oder ein Ersatzgerät zu stellen.

12.6 Der Mieter hat nachzuweisen, dass der Schaden, der zum Ausfall führte, nicht von ihm zu vertreten ist.

12.8 Bei Ausfall des Mietgegenstandes ist der Mieter zu einer

12.9 Für Reparaturarbeiten, die zu Lasten des Mieters durchgeführt werden, kann der Vermieter eine andere Firma beauftragen.

13. Versicherung der Mietsache

13.1 Der Vermieter versichert den Mietgegenstand nicht.

13.2 Wünscht der Mieter den Abschluss einer Versicherung, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren. Versicherungsprämien sind vom Mieter zu tragen.

13.3 Der Vermieter kann verlangen, dass der Mieter den Mietgegenstand gegen Schäden jeder Art versichert.

13.4 Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages tritt der Mieter seine Rechte gegen den Versicherer an den Vermieter zur Sicherung dessen Forderung ab und zeigt die Abtretung dem Versicherer an. Der Vermieter nimmt die Abtretung an und erklärt, Ansprüche nur in Höhe seiner Forderung gegen den Mieter geltend zu machen.

14. Haftung

14.1 Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, aus positiver Forderungsverletzung oder aus im Zusammenhang mit dem Vertrag zustande gekommenen Beratungsverträgen ebenso wie aus einer eventuellen Verpflichtung zur Aufklärung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten und Wartungserfordernissen des Mietgegenstandes werden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters beruhen. Das gleiche gilt für sämtliche gegen die Mitarbeiter des Vermieters in Betracht kommenden Ansprüche.

14.2 Der Mieter haftet für Schäden, die während der Verwendung des Mietgegenstandes bei ihm oder bei Dritten entstehen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verschulden des Personals entstanden sind, das auf Anforderung des Mieters vom Vermieter gestellt wird, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Dieses Personal gilt als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Mieters. Ohne vorherige Genehmigung durchgeführte Änderungen oder Instandsetzung durch den Mieter oder Dritte lassen jegliche Haftung für die daraus entstandenen Folgen erlöschen.

15. Kündigung des Mietvertrages

15.1 Leistet der Mieter nicht den vereinbarten Mietzins, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag zu kündigen und den Mietgegenstand herauszuverlangen.

15.2 Das gleiche gilt für den Fall, dass sich der Mieter aus anderen Verträgen mit dem Vermieter - Kaufverträgen, Werkverträgen u. a. - im Zahlungsverzug befindet.

15.3 Auch für den Fall, dass Gründe vorliegen, aus denen die Zahlungsschwierigkeiten des Mieters erkennbar sind, kann der Vermieter kündigen und Herausgabe verlangen.

15.4 Der Mieter erklärt für diese Fälle sein Einverständnis mit der Herausgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters besteht nicht.

16. Datenspeicherung

16.1 Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass wir Ihre Daten, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, erheben, speichern, verarbeiten und nutzen werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Bestellabwicklung und Information erforderlich ist.

17. Auskünfte und Beratungen

17.1 Unsere Auskünfte und Beratungen erfolgen nach bestem Wissen und Können, jedoch freibleibend und unverbindlich. Sie begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und auch keine Nebenverpflichtungen aus dem Kaufvertrag.

17.2 Unsere Auskünfte und Beratungen sind ein freiwilliger Kundendienst, der keinerlei Haftung unsererseits begründet. Zusicherungen sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich erfolgen.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand werden durch den Sitz unseres Stammhauses bestimmt.